

## ERBRECHT UND SCHEIDUNG

Wenn Eltern ihr Testament errichten möchten, blicken sie nicht selten sorgenvoll auf die Ehe ihres Kindes und fragen sich: Was passiert mit dem Erbe, wenn die Ehe geschieden wird? Zieht dann das - nicht selten nur recht bedingt geliebte - Schwiegerkind mit dem Vermögen von dannen?

Zu beachten sind folgende entscheidende Punkte:

### 1. Behandlung einer Erbschaft im Scheidungsfall

#### Fall 1

*Servatius hat von seinem Vater Viktor ein Sparguthaben i. H. v. 100.000,00 Euro geerbt. Drei Jahre nach dem Tod seines Vaters beantragt seine Ehefrau die Scheidung und teilt ihm mit, dass sie von „ihrem Anteil“ i. H. v. 50.000,00 Euro eine Surfschule auf Ibiza zu eröffnen gedenke - hierbei tatkräftig unterstützt von ihrem reichlich bemuskelten neuen Adoranten José.*

*Servatius schleppt sich kummervoll zum Rechtsanwalt und sucht Rat.*

Der Anwalt erklärt: Die Vorstellung, dass bei einer Scheidung das Vermögen geteilt werde, ist ebenso weit verbreitet wie falsch.

Leben die Ehegatten im Güterstand der Gütertrennung (was nur nach Abschluss eines notariellen Ehevertrages möglich ist), so findet bei der Scheidung grundsätzlich kein Vermögensausgleich statt.

Haben die Ehegatten keinen notariellen Ehevertrag bezüglich Gütertrennung abgeschlossen, sodass sie im gesetzlichen Güterstand der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft leben, wird nicht pauschal das gesamte Vermögen, sondern nur der rechtliche Zugewinn geteilt.

Für jeden Ehegatten muss eine Art „Minibilanz“ erstellt werden. Als Rechnungsposition wird zum einen das Vermögen am Tag der standesamtlichen Hochzeit, zum anderen das Vermögen an dem Tag, an dem der Scheidungsantrag des einen Ehegatten dem anderen zugestellt wurde, eingetragen. Unter Vermögen versteht man in diesem Zusammenhang alle Aktiva und alle Passiva, also Bankguthaben, Wertpapiere, Immobilien, Sachwerte aber auch Darlehensverbindlichkeiten etc..

Dann wird ermittelt, ob das sog. „Endvermögen“ bei Beginn des Scheidungsverfahrens größer ist als das Anfangsvermögen bei der Heirat.

Die Zahlen zum Anfangsvermögen werden inflationsbereinigt, d. h. war bei der Heirat tatsächlich ein Guthaben in Höhe von 2.000,00 Euro auf dem Bankkonto, so wird diese Zahl mit dem Inflationsfaktor multipliziert, damit im Ergebnis die Zahlen im Anfangsvermögen und die Zahlen vom Endvermögen in eine Rechnung gestellt werden können. Die Inflationswerte müssen den Tabellen des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Ist das Vermögen bei Beginn des Scheidungsverfahrens nicht größer als bei der Heirat, so hat der Ehegatte gar keinen Zugewinn erzielt. Ist das Vermögen am Ende der Ehe hingegen größer als bei der Heirat, so muss gerechnet werden:

Hat beispielsweise der Ehemann einen Zugewinn von 50.000,00 Euro erwirtschaftet und die Ehefrau nur einen Zugewinn in Höhe von 20.000,00 Euro, so muss der Ehemann 50 % der Differenz, d. h. 15.000,00 Euro als Zugewinnausgleich an seine Frau zahlen. Sinn dieser Regelung ist es, den in der Ehe nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen Ehegatten zu schützen. Er soll nicht mit einem geringeren Vermögenszuwachs aus der Ehe entlassen werden als der durchgehend erwerbstätige Ehegatte, der aus diesem Grund zu einer Vermögensbildung in der Lage war.

Für Erbschaften gilt nun etwas Besonderes: Sie gelten als sog. „privilegierter Erwerb“.

Der Gesetzgeber ist von der Überlegung ausgegangen, dass Erbschaften nicht auf einer gemeinsamen wirtschaftlichen Anstrengung der Ehegatten beruhen und deshalb bei der Scheidung nicht geteilt werden sollen. Um dieses Ergebnis zu erreichen, wurde im Gesetz geregelt, dass Erbschaften wie Anfangsvermögen behandelt werden müssen.

Beispiel:

### Zugewinnberechnung ohne Erbschaft

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Vermögen Ehemann</b>	<b>Vermögen Ehefrau</b>
standesamtliche Heirat	50.000,00 Euro (inflationbereinigt)	30.000,00 Euro (inflationbereinigt)
Beginn des Scheidungsverfahrens	<u>150.000,00 Euro</u>	<u>80.000,00 Euro</u>
Zugewinn	100.000,00 Euro	50.000,00 Euro

Differenz 50.000,00 Euro

Zugewinnausgleichsanspruch  
der Ehefrau: **25.000,00 Euro**

## Zugewinnberechnung mit Erbschaft

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Vermögen Ehemann</b>	<b>Vermögen Ehefrau</b>
standesamtliche Heirat	50.000,00 Euro (inflationsbereinigt)	30.000,00 Euro (inflationsbereinigt)
Erbschaft	100.000,00 Euro (inflationsbereinigt)	./.
.....		
Beginn des Scheidungsverfahrens	<u>160.000,00 Euro</u>	<u>80.000,00 Euro</u>
Zugewinn	10.000,00 Euro	50.000,00 Euro
Differenz 40.000,00 Euro		
Zugewinnausgleichsanspruch des Ehemannes <u>20.000,00 Euro</u>		

Bei der Zugewinnberechnung kommt es also nicht nur darauf an, welche Vermögenspositionen ein Ehegatte besitzt, sondern entscheidend auch auf die Frage, woher dieses Vermögen stammt. Wie im Beispiel 2 gezeigt, kann durchaus der weniger vermögende Ehegatte verpflichtet sein, dem anderen einen Zugewinnausgleich zu zahlen.

Das Privileg, die Erbschaft wie Anfangsvermögen zu behandeln und folglich das tatsächlich bei der Heirat vorhandene Vermögen **und** die Erbschaft einerseits mit dem Vermögen am Ende der Ehe andererseits bei der Ermittlung des Zugewinnes zu vergleichen, gilt aber ausschließlich für die eigentliche Erbschaft - nicht für die Wertsteigerung, die die Erbschaft im Laufe der nachfolgenden Jahre möglicherweise durchlaufen hat und auch nicht für die Zinsen und sonstigen Früchte, die aus der Erbschaft erwirtschaftet worden sind.

Hat im Beispiel 2 Servatius aus dem geerbten Sparvermögen Zinsen erwirtschaftet und diese angelegt statt sie auszugeben, so muss er die Zinsen als Wertzuwachs in die Zugewinnberechnung einstellen, die Zinsen werden nicht dem Anfangsvermögen zugeschlagen.

### Fall 2

*Thusnelda hat von ihren Eltern ein Haus mit zwei Mietwohnungen geerbt. Zum Zeitpunkt der Erbschaft hatte das Haus einen Wert von 250.000,00 Euro.*

*Zehn Jahre später beantragt ihr Ehemann die Scheidung. Das Haus hat, wie durch ein Gutachten ermittelt wird, nun einen Wert von 350.000,00 Euro. Die Wertsteigerung beruht zum einen auf der allgemeinen Entwicklung auf dem Immobilienmarkt, zum anderen auf den*

*Modernisierungsmaßnahmen, die Thusnelda nach und nach aus den Mieteinkünften finanziert hat.*

*Außer dem Haus hat Thusnelda keinerlei Vermögen. Ihr Ehemann hat ebenfalls keinerlei Vermögen, „nur“ 30.000,00 Euro Schulden.*

*Der Ehemann verlangt 50.000,00 Euro Zugewinnausgleich von Thusnelda.*

*Thusnelda jammert, dass ihr Haus als Erbe doch geschützt sei und dass sie außer dem Haus nichts habe und folglich auch nichts zahlen könne.*

Thusneldas Scheidungsanwalt muss ihr schonend beibringen, dass sie die 50.000,00 Euro an ihren Ehemann als Zugewinnausgleich zahlen muss.

Denn nur die eigentliche Erbschaft mit dem Wert, den sie zum Zeitpunkt des Erbfalles hatte, gilt als privilegierter Erwerb und wird zum Anfangsvermögen gerechnet. Die Wertsteigerung zählt zum Zugewinn.

Dementsprechend hat Thusnelda 100.000,00 Euro Zugewinn gemacht und dem Ehemann steht ein Anspruch in Höhe von 50 % hiervon zu.

Gerade bei geerbten Grundstücken kann der Wertzuwachs im Laufe der Ehe so groß sein, dass der Erbe schließlich zur Finanzierung des Zugewinnausgleiches gezwungen wird, das Haus zu beleihen oder sogar zu veräußern.

Wenn geplant ist, dass ein Kind eine Immobilie erben soll, so ist es deshalb ratsam, wenn dieses Kind als zukünftiger Erbe mit seinem Ehegatten eine notarielle Vereinbarung schließt:

Das Kind muss wegen der zu erwartenden Immobilienerbschaft nicht Gütertrennung für seine Ehe vereinbaren - oft wäre dies für das Kind gar nicht vorteilhaft. Es ist aber möglich, mit dem Ehegatten zu vereinbaren, dass das von den Eltern oder anderen Verwandten geerbte Grundstück im Falle einer Scheidung bei der Berechnung des Zugewinnausgleiches vollständig ausgeklammert wird.

Dann ist das Kind als zukünftiger Erbe davor geschützt, dass die Entwicklung auf dem Immobilienmarkt entscheidenden Einfluss auf die Berechnungen bei der Scheidung nimmt oder sogar eine drückende Zahlungslast nach sich zieht.

## **2. Behandlung von Geschenken im Scheidungsfall**

### Fall 3

*Mutter Magdalena hat ihrem sehr geliebten Sohn Söhnke bereits zu Lebzeiten ein Wertpapierdepot übertragen. Außerdem hat sie zwei Jahre lang monatlich 1.000,00 Euro auf Söhnkes Konto überwiesen, als Söhnke zu Beginn seiner Ehe noch bescheiden verdiente, aber schon ihr erster Enkel zu versorgen war.*

*Nun reicht Söhnkes Ehefrau Emilie die Scheidung ein. Sie erläutert ihm, sie habe sich bei ihrem neuen Freund, der praktischerweise auch noch Rechtsanwalt ist, gleich gut informiert: Das Wertpapierdepot habe zum Zeitpunkt der Schenkung inflationsbereinigt einen Wert von*

*300.000,00 Euro gehabt. Durch das erfreuliche Ansteigen der Aktienkurse habe es nun aber einen Wert von 380.000,00 Euro, weshalb sie von Söhnke - der ebenso wie sie ansonsten keinerlei Vermögen hat - nun 40.000,00 Euro verlange.*

*Söhnke verfällt ins Grübeln und hält ihr dann entgegen, er habe von seiner Mutter ja nicht nur das Wertpapierdepot, sondern auch  $24 \times 1.000,00 \text{ Euro} = 24.000,00 \text{ Euro}$  geschenkt bekommen. Also müsse man rechnen 324.000,00 Euro Anfangsvermögen in Relation zu 380.000,00 Euro Endvermögen. Sein Zugewinn betrage folglich nur 56.000,00 Euro und deshalb könne sie höchstens 28.000,00 Euro Zugewinn von ihm verlangen.*

Es spielt keine Rolle, ob ein Ehegatte einen Vermögenswert durch Erbschaft, durch Schenkung oder als Ausstattung (Zuwendung der Eltern mit Rücksicht auf die Verheiratung oder die Erlangung einer selbstständigen Lebensstellung des Kindes) erlangt: Hier gelten jeweils die gleichen rechtlichen Regeln. Also sind auch Schenkungen zu Lebzeiten ein sog. privilegierter Erwerb. Die Zuwendung wird wie Anfangsvermögen behandelt, der Zugewinn ist die Differenz zwischen dem Vermögen bei der Heirat **und** der Schenkung einerseits und dem bei Scheidung tatsächlich vorhandenen Endvermögen andererseits.

Als Schenkung im Sinne von § 1374 II BGB gilt jedoch nur eine Zuwendung, die die Vermögensbildung des Kindes fördern soll. Zuwendungen, die der Deckung des laufenden Lebensbedarfes dienen sollen, sind hingegen nicht „Schenkungen“ im Sinne dieser Regelung und werden in der weiteren Konsequenz nicht als privilegierter Erwerb behandelt.

Da Magdalena in Fall 3 die regelmäßigen Zahlungen zur Aufstockung des Familienbudgets von Söhnke erbracht hat, ist die von Söhnke aufgestellte Berechnung falsch. Er kann den Gesamtwert von 24.000,00 Euro nicht seinem Anfangsvermögen zuschlagen.

Entscheidend ist hierbei, dass nach der Rechtsprechung nur auf den Zuwendungszweck abgestellt wird: Hätte Magdalena beispielsweise 24.000,00 Euro an Söhnke geschenkt, z. B. einen Sparvertrag, ein Aktienpaket oder eine andere Vermögensposition auf ihn übertragen und hätte Söhnke dann diese Vermögensposition nach und nach für seine Familie ausgegeben, so dürfte er bei der Scheidung den zugewendeten Wert seinem Anfangsvermögen hinzurechnen. Ob die zum Vermögensaufbau bestimmte Zuwendung tatsächlich zweckentsprechend oder vom Empfänger später ganz anders verwendet wird, spielt für die Zugewinnberechnung keine Rolle.

Eltern sind also gut beraten, wenn sie ihrem verheirateten Kind eine bestimmte Vermögensposition zuwenden oder einen einzelnen Geldbetrag auf das Konto (nur des eigenen Kindes!) überweisen. Geben sie hingegen laufende Zuschüsse oder übernehmen sie die Rechnung für die Ausgaben der jungen Familie, kann ihr Kind diese finanziellen Aufwendungen im Falle einer Scheidung nicht zu seinem Vorteil geltend machen.

#### Fall 4

*Mutter Magdalena hat ihrem Sohn Söhnke nach der Geburt des ersten Enkelkinds ein Reihenhaus geschenkt. Zum Zeitpunkt der Schenkung hatte das Haus einen Wert in Höhe von 300.000,00 Euro. Zum Zeitpunkt der Scheidung hat das Haus einen Wert von 400.000,00 Euro.*

*In der notariellen Schenkungsurkunde wurde vereinbart, dass Magdalena die Schenkung zurückfordern kann, falls Söhnke vor ihr verstirbt, falls über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder falls die Scheidung seiner Ehe - egal von welchem Ehepartner - beantragt wird.*

*Emilie fordert von Söhnke 50.000,00 Euro Zugewinnausgleich wegen der Wertsteigerung des Hauses. Söhnke präsentiert ihr einen Brief des Rechtsanwaltes seiner Mutter, mit dem Magdalena unter Fristsetzung die Rückübertragung des Hauses auf sie verlangt.*

*Emilie wütet, dass er sich dieses Schreiben ... (der Rest ist vor lauter Ärger nicht recht verständlich). Dann stürmt sie sehr aufgebracht in die Kanzlei ihres neuen Freundes und will von ihm umgehend bestätigt haben, dass Söhnke mit dieser Taktik nicht um seine Zahlungspflicht herumkommt.*

Der Anwalt muss der aufgebrachten Emilie beibringen, dass die Vereinbarung einer Rückforderung des Geschenkes für den Fall der Scheidung des Beschenkten rechtlich zulässig ist und dazu führt, dass Söhnke kein Haus mehr und damit auch keine Wertsteigerung mehr in seinem Vermögen hat - er muss also keine Zahlung an Emilie erbringen.

### **3. Erbschaft der Enkelkinder im Scheidungsfall**

*Die Großeltern Gustav und Genoveva möchten in ihrem Testament nicht nur ihre einzige Tochter Tutti, sondern auch ihre beiden Enkelkinder Ernest und Ernestine bedenken.*

*Bei der Formulierung des Testamentes lassen sie sich von einem Anwalt beraten. Sie berichten hier, dass sie von ihrem Schwiegersohn Siegesmund keine ausgeprägt hohe Meinung haben und auch die künftige Entwicklung der Ehe eher kritisch sehen.*

Der Anwalt wird Gustav und Genoveva zunächst erklären, dass die beiden sorgeberechtigten Eltern das Vermögen und folglich auch eine Erbschaft verwalten, solange das Kind minderjährig ist. Tutti könnte also immer nur mit Siegesmund Entscheidungen hinsichtlich des von den Großeltern geerbten Vermögens der Kinder treffen.

Das gilt auch, wenn die Ehe geschieden werden sollte. Denn am gemeinsamen Sorgerecht beider Eltern ändert sich durch die Scheidung grundsätzlich nichts.

Wenn die Großeltern also einen Einfluss von Siegesmund auf die Verwaltung der Erbschaft der Enkelkinder - egal ob während bestehender oder nach geschiedener Ehe - ausschließen wollen, dann ist dies aber ohne Schwierigkeiten möglich: Die Großeltern können in ihrem Testament die Tochter Tutti als Testamentsvollstreckerin für die beiden Enkelkinder bestimmen. Auf diese Weise verwaltet Tutti allein die Erbschaft.

Die Testamentsvollstreckung hat ferner den großen Vorteil, dass sie nicht mit Volljährigkeit der Erben endet, sondern solange fort dauert, wie dies im Testament angeordnet wurde (längstens allerdings 30 Jahre). Wenn die Großeltern also beispielsweise im Testament festlegen, dass die Testamentsvollstreckung durch Tutti bis zum 25. Geburtstag des jeweiligen Kindes andauert, dann haben sie auf diese Weise sichergestellt, dass die Enkelkinder erst „die Hand auf das Geld“ bekommen, wenn sie schon eine gewisse Reife erlangt haben und wenn sie außerdem eher als mit 18 in der Lage sind, etwaigen Einflüsterungsversuchen ihres Vaters standzuhalten.

Der Anwalt wird Gustav und Genoveva schließlich darauf hinweisen, dass „über die Enkelkinder“ aber auch eine erbrechtliche Weitergabe an Siegesmund stattfinden könnte: Erben erst die Enkelkinder und versterben sie ohne Hinterlassen von Nachkommen, so werden die Enkelkinder zu gleichen Teilen von beiden Eltern und damit zu 50 % auch von Siegesmund beerbt.

Ist dies nicht gewünscht, so könnten die Enkelkinder als Vorerben eingesetzt werden, den Nacherben könnten Gustav und Genoveva in ihrem Testament bestimmen (wobei sie mit Sicherheit nicht Siegesmund auswählen würden).

#### **4. Erbschaft oder Schenkung und Unterhaltsansprüche**

##### Fall 5

*Großvater Gilbert verfügt über Anlagevermögen und einige vermietete Eigentumswohnungen im Gesamtwert von 800.000,00 Euro. Er weiß, dass der Erbschaftssteuerfreibetrag seines einzigen Sohnes Sebastian 400.000,00 Euro beträgt. Deshalb überlegt er, ob er bereits zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens auf den Sohn übertragen soll.*

*Bedenken hat Gilbert, weil ihm ein deutlich überdimensioniertes Interesse von Sebastian an seiner Tennistrainerin aufgefallen ist. Gilbert befürchtet, dass seiner Schwiegertochter das Gleiche auffallen könnte, mit entsprechend unerfreulichen Konsequenzen für die weitere Entwicklung der Ehe.*

*Gilbert bespricht die Sache mit seinem Anwalt.*

Der Anwalt wird ihm erklären, dass er z. B. eine vermietete Eigentumswohnung auf Sebastian übertragen und die Rückforderung im Scheidungsfall hierbei vorsehen kann. Dann aber wäre Gilbert im Hinblick auf die Steuerersparnis so weit wie zuvor: Zwischen der Schenkung und dem Anfall der Erbschaft müssen mehr als zehn Jahre liegen, nur dann könnte Sebastian den Erbschaftssteuerfreibetrag erneut ausschöpfen.

Behält Sebastian die Eigentumswohnung, so erhöht die eingezogene Miete sein Einkommen und damit auch seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehefrau.

Der Anwalt erklärt, Gilbert könnte aber eine vermietete Eigentumswohnung auf Sebastian übertragen und sich hierbei den lebenslangen Nießbrauch vorbehalten. Dann wird Sebastian zwar Eigentümer, die Mieteinkünfte stehen jedoch Gilbert zu. Eine unterhaltserhöhende

Wirkung im Scheidungsfall kann dann von dieser Schenkung nicht ausgehen, solange Gilbert lebt.

Nach Gilberts Tod aber erhöhen alle Einkünfte aus der Erbschaft (Mieten, Zinserträge etc.) das unterhaltsrelevante Einkommen von Sebastian und damit den Unterhaltsbetrag, den er an seine Frau zahlen muss, solange sie einen Unterhaltsanspruch hat.

### Fall 6

*Die Schwiegertochter entdeckt die Liaison zwischen Sebastian und seiner Tennistrainerin. Sie geht so wutentbrannt mit dem Tennisschläger auf Sebastian los, dass dieser fluchtartig die eheliche Wohnung verlässt und sich auch nicht mehr traut, dorthin zurückzukehren.*

*Gilbert stellt seinem Sohn eine seiner geraden frei gewordenen Eigentumswohnungen als neue Bleibe zur Verfügung. Von seinem Anwalt will Gilbert aber wissen, ob er damit die Unterhaltspflicht von Sebastian gegenüber seiner getrenntlebenden Frau erhöht.*

Eine freiwillige Leistung Dritter, die nicht mit der Absicht einer Begünstigung des Unterhaltsberechtigten erbracht wird, erhöht die Zahlungspflichten nicht. Sebastian kann also die Wohnung mietfrei nutzen, die Gilbert ihm zur Verfügung stellt. Der Unterhalt wird nur aus den tatsächlichen Einkünften von Sebastian berechnet.

Wenn aber Gilbert verstirbt und Sebastian eine ihm nun gehörende Eigentumswohnung nutzt, wird ihm hierfür ein sog. „Wohnwert“ einkommenserhöhend angerechnet. Er muss Unterhalt erbringen aus seinem tatsächlichen Einkommen und dem Betrag, den er wegen des Wegfalls einer Mietzahlungspflicht erspart.

### **5. Fazit**

Bei der Errichtung eines Testamentes sollte nicht nur an die möglichst geschickte Umsetzung der gewünschten Vermögensaufteilung oder an steuerliche Aspekte gedacht werden. Es ist wichtig, zumindest vorsorglich zu berücksichtigen, welche Konsequenzen sich durch eine Scheidung der erbrechtlich bedachten Personen ergeben.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht